

zum Erreichen hoher Leistungen im Unterricht, zur Einhaltung von Ordnung und Disziplin und zu einer gesunden Lebensweise beiträgt. Die feste Ordnung an der Schule entwickelt das Verantwortungsbewußtsein der Schüler und gewöhnt sie frühzeitig daran, sich die Normen des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu eigen zu machen und nach ihnen zu leben.

(5) Bei der Planung und Leitung der gesamten Bildungs- und Erziehungsarbeit sind die Prinzipien und Bestimmungen der Schulhygiene und des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes gewissenhaft einzuhalten. Mit dem zuständigen Jugendarzt beziehungsweise Betriebsarzt ist eng zusammenzuarbeiten.

§4

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sichern in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem den planmäßigen Bildungs- und Erziehungsprozeß an den Schulen.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise gewährleisten vor allem, daß

- die Direktoren der ihnen unterstellten Schulen durch die Abteilung Volksbildung sachkundig angeleitet und kontrolliert werden. An jeder Schule ist mindestens einmal im Jahr der Stand der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu kontrollieren
- die Mitarbeiter der Abteilung Volksbildung ihrer Verantwortung für die Anleitung und Kontrolle der Bildungs- und Erziehungsarbeit und für die Sicherung der Planmäßigkeit, Stetigkeit und Ordnung an den Schulen nachkommen
- die Bildungs- und Erziehungsarbeit nicht gestört wird und Veränderungen der Ferienordnung nicht zugelassen werden.

(3) Die Räte der Gemeinden und Städte sorgen weiter dafür, daß

- für die Lehrer und Erzieher solche materiellen Arbeits- und Lebensbedingungen geschaffen werden, damit diese ihren verantwortungsvollen Aufgaben voll gerecht werden können. Dazu gehört, daß sie die Wohnlage der Lehrer und Erzieher in ihrem Verantwortungsbereich regelmäßig analysieren und konkrete Maßnahmen treffen, damit jeder Lehrer und Erzieher im Dienstort innerhalb eines Jahres nach Dienstantritt angemessenen Wohnraum erhält
- die für die Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigten Gebäude nicht zweckentfremdet werden.

II.

Die Planung der Bildungs- und Erziehungsarbeit

§5

Die Pläne der Schule

(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule ist sorgfältig zu planen. Es sind folgende Pläne auszuarbeiten:

- der Arbeitsplan der Schule
- die Klassenleiterpläne
- der Stundenplan und der Zeitplan für die außerunterrichtliche Bildungs- und Erziehungsarbeit.

In den Plänen sind in einfacher und zweckmäßiger Form die konkreten Aufgaben der Schule festzulegen.

(2) Schulen mit Schulhort und Schulinternat haben bei der Ausarbeitung der Pläne die Aufgaben und Probleme der Hort- beziehungsweise Internaterziehung zu berücksichtigen.

§6

Der Arbeitsplan der Schule

(1) Der Arbeitsplan der Schule ist die Grundlage für die einheitliche politische und pädagogische Tätigkeit aller Lehrer und Erzieher sowie für die Zusammenarbeit des Direktors mit den gesellschaftlichen Organisationen, den Betrieben, Genossenschaften und dem Elternbeirat. Der Arbeitsplan wird für den Zeitraum eines Schuljahres aufgestellt. Zur Sicherung einer kontinuierlichen Entwicklung der Bildungs- und Erziehungsarbeit können Aufgaben auch für einen längeren Zeitraum geplant werden.

(2) Der Arbeitsplan enthält exakte Festlegungen zur Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben in der Schule. Er bestimmt vor allem die erforderlichen Maßnahmen

- zur Führung des Unterrichts
- zur Erhöhung des politisch-ideologischen Niveaus aller Lehrer und Erzieher sowie ihres pädagogisch-methodischen und fachlichen Wissens und Könnens
- zur Arbeit der Unterstufenlehrer, Fachlehrer und Schulleitungsmitglieder für die weitere Verbesserung des Unterrichts
- zur Tätigkeit der Klassenleiter für die Führung des Erziehungsprozesses ihrer Klasse
- zur Gestaltung der Bildung und Erziehung in den Schulhorten und Schulinternaten, in der außerunterrichtlichen Arbeit und während der Ferien
- zur Erfüllung der Aufgaben der sozialistischen Wehrerziehung
- zur Förderung der Arbeit der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ durch alle Pädagogen der Schule
- zur Sicherung einer straffen Ordnung und Disziplin
- zur Gestaltung der pädagogischen Propaganda durch die Schule
- zur Gestaltung der Beziehungen zwischen Schule, Öffentlichkeit, sozialistischen Betrieben, Genossenschaften und Eltern
- zur effektiven Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds der Schule, einschließlich der Sicherung einer fachgerechten Ausstattung der Schule mit Unterrichtsmitteln
- zur Wahrnehmung der der Schule obliegenden Verantwortung für die Schulspeisung
- zur gesundheitlichen Betreuung der Schüler und zur Einhaltung der hygienischen Bestimmungen
- zur differenzierten Berufsaufklärung und -Orientierung sowie Studienaufklärung und -beratung der Schüler.

(3) Der Arbeitsplan ist auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der zentralen staatlichen Dokumente sowie der Analyse der erreichten Bildungs- und Erziehungsergebnisse unter aktiver Beteiligung der Lehrer und